

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISIRON SYSTEMS GMBH für den Einkauf von Hardware und Software

Datum: 16.12.2014

Version: 1.1

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Hardware und Software

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer - nachfolgend „AN“ - und der VISPIRON SYSTEMS GmbH - nachfolgend VISPIRON SYSTEMS - gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der AN den Auftrag von VISPIRON SYSTEMS abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten dennoch nur die Bestellung und Vertragsbestimmungen von VISPIRON SYSTEMS, sofern VISPIRON SYSTEMS nicht schriftlich die Vertragsbestimmungen des AN anerkennt. Mit erstmaliger Lieferung erkennt der AN diese Bestimmungen auch für alle weiteren Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Lieferanten der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, an denen der Auftraggeber über mindestens 50% der Anteile verfügt.

1. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für den Kauf von EDV-Geräten und -Anlagen, Software und für die Wartung während und nach der Gewährleistungszeit.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von VISPIRON SYSTEMS schriftlich erteilt werden.
- 2.2 Der AN hat die Bestellung / Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Die Bestellung gilt trotzdem als angenommen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung / Änderung widerspricht.
- 2.4 Der AN darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VISPIRON SYSTEMS erteilen.
- 2.5 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist VISPIRON SYSTEMS unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung/ Betriebsbereitschaft

- 3.1 Die Lieferungen haben zum vereinbarten Lieferterm in zu erfolgen Der AN hat vor Auftragserteilung durch VISPIRON SYSTEMS sämtliche Anschluss- und Installationsbedingungen mitzuteilen. Die Lieferung muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie den im Auftrag angegebenen Unterlagen entsprechen.
- 3.2 Der AN haftet auch dann in vollem Umfang für seine Leistungen, wenn er selbst nicht Hersteller ist

- 3.3 Geräte, die üblicherweise vom AN installiert werden, sind am Aufstellungsort in betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die Betriebsbereitschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen und durch VISPIRON SYSTEMS zu bestätigen. Die Gefahr geht mit dieser Bestätigung auf VISPIRON SYSTEMS über.
- 3.4 Bei Geräten, die VISPIRON SYSTEMS selbst installiert, geht die Gefahr mit Anlieferung über.

4. Abnahme

- 4.1 Die Abnahme im Falle von Ziffer 3.3 erfolgt spätestens 14 Tage nach erfolgreicher Funktionsprüfung (Leistungs-, Zuverlässigkeitstest). Die Funktionsprüfung beginnt am 1. Werktag nach Bestätigung der Betriebsbereitschaft und dauert, sofern vertraglich nichts an der es vereinbart ist, 30 Werktage
- 4.2 Die Abnahme im Falle von Ziffer 3.4 gilt 14 Tage nach Anlieferung als erfolgt, sofern VISPIRON SYSTEMS bis dahin keine Mängel rügt.
- 4.3 Sofern der AN auch die zur Hardware gehörige (Standard-Anwender-) Software stellt, erfolgt die Abnahme von Hard- und Software grundsätzlich einheitlich
- 4.4 Eventuelle (An-) Zahlungen von VISPIRON SYSTEMS bedeuten keine Abnahme der Lieferung.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1 Alle Preise sind Festpreise; sie schließen, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport - und Installationskosten, Zölle) mit ein.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Scheck nach Eingang der prüfbaren Rechnung, grundsätzlich aber erst nach Abnahme der Lieferung
- 5.3 VISPIRON SYSTEMS ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die einer Gesellschaft zustehen, an der VISPIRON SYSTEMS mindestens mit 50% beteiligt ist.

6. Gewährleistung / Wartung

- 6.1 Gewährleistung beträgt grundsätzlich 24 Monate.
- 6.2 VISPIRON SYSTEMS ist berechtigt, nach ihrer Wahl kostenlose Nachbesserung oder einwandfreie Neulieferung zu verlangen. Unabhängig davon stehen VISPIRON SYSTEMS die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des gerügten Lieferteiles.
- 6.3 Führt VISPIRON SYSTEMS Änderungen im Einvernehmen mit dem AN durch, so wird hiervon die Gewährleistungsfrist des AN für seine vertraglichen Leistungen nicht berührt, andernfalls erlischt die Gewährleistung des AN, es sei denn, dass ein Mangel Allgemeine Bestimmungen für den Einkauf von Hardware und dazugehöriger Software erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen ist. Schließt VISPIRON SYSTEMS an die Anlage oder die Geräte, die vom AN geliefert wurden, Geräte anderer Hersteller an, so erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des AN bis zur Schnittstelle der von ihm gelieferten Anlage oder Geräte.
- 6.4 Der AN kann den Wartungsvertrag mit 6monatiger Frist zum beliebig en Monatsende kündigen, frühestens zum Ablauf von 5 Jahren. VISPIRON SYSTEMS kann mit 3-monatiger Frist zum beliebigen Monatsende kündigen, frühestens zum Ablauf des ersten Jahres. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, richtet sich die Wartung nach den jeweils aktuellen im Bundesanzeiger veröffentlichten Bestimmungen „HBVB-Wartung“ und „BVB-Pflege“.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der AN bestätigt, dass er durch seine Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt und stellt VISPIRON SYSTEMS insofern von jeglichen Ansprüchen frei. Eventuelle Schadensersatzansprüche von VISPIRON SYSTEMS bleiben unberührt.

8. Nutzungsrechte

- 8.1 Der AN räumt VISPIRON SYSTEMS das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur vollen Nutzung der im Kaufschein angegebenen Software auf der im Kaufschein angegebenen Anlage bzw. den im Kaufschein angegebenen Geräten sowie den hieran angeschlossenen Geräten anderer Hersteller ein.

9. Geheimhaltung/Werbung

- 9.1 Der AN ist verpflichtet, die Bestellung und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäftsgeheimnisse auch über das Vertragsverhältnis hinaus vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 In seiner Werbung darf der AN auf seine Geschäftsverbindung mit VISPIRON SYSTEMS nur hinweisen, wenn VISPIRON SYSTEMS sich hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt hat.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Der AN kann Forderungen gegen VISPIRON SYSTEMS nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VISPIRON SYSTEMS abtreten.
- 10.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtstand ist München.